

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:346091-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Ludwigsburg: Öffentlicher Verkehr (Straße)  
2017/S 168-346091**

**Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge**

**Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.**

<regulation\_20071370> (de)

**Abschnitt I: Zuständige Behörde**

**I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Landratsamt Ludwigsburg  
Hindenburgstraße 40  
Kontaktstelle(n): Fachbereich Verkehr, Geschäftsteil Nahverkehr  
Zu Händen von: Herrn Axel Meier  
71631 Ludwigsburg  
Deutschland  
Telefon: +49 71411442312  
E-Mail: [vergabe.oepnv@landkreis-ludwigsburg.de](mailto:vergabe.oepnv@landkreis-ludwigsburg.de)  
Fax: +49 7141144396

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de>

**Weitere Auskünfte erteilen:** die oben genannten Kontaktstellen

**I.2) Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Lokalbehörde

**I.3) Haupttätigkeit(en)**

Sonstige: allgemeine öffentliche Verwaltung

**I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

**Abschnitt II: Auftragsgegenstand**

**II.1) Beschreibung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem PBefG, Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Linienbündel LB (6) „Marbach“.

**II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)**

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)  
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche  
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Ludwigsburg im Land Baden-Württemberg.  
NUTS-Code DE115,DE116,DE117

**II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags**

Der Landkreis Ludwigsburg als Aufgabenträger beabsichtigt, die Verkehrsleistung des Linienbündels LB (6) „Marbach“ mit Wirkung zum 01. August 2019 im offenen Verfahren europaweit auszuschreiben. Vorgesehen ist eine Laufzeit von 8,5 Jahren (101 Monate). Der Auftrag wird gemeinsam mit dem Landkreis Rems-Murr und dem Landkreis Heilbronn vergeben.

Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**  
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:  
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss dem Auftraggeber jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Das Linienbündel LB (6) „Marbach“ umfasst die folgenden Buslinien:

Los 1: Marbach:

- Linie 364 Backnang – Großaspach – Rielingshausen – Marbach,
- Linie 443 Ludwigsburg – Neckarweiningen – Marbach (N),
- Linie 453 Marbach (N) – Rielingshausen – Kirchberg – Marbach (N),
- Linie 456 Marbach (N) – Affalterbach (- Winnenden),
- Linie 456A Marbach (N) – Erdmannhausen – Affalterbach (Schülerverkehr),
- Linie 457 Marbach (N) Bahnhof – Hörnle.

Auf der Linie 456 sind teilweise Gelenkzüge erforderlich.

Los 2: Bottwartal:

- Linie 460 Beilstein – Oberstenfeld – Großbottwar – Steinheim (M) – Marbach (N),
- Linie 460a Beilstein – Oberstenfeld – Großbottwar – Steinheim (M) – Marbach (N) (Schülerverkehr),
- Linie 461 Winzerhausen – Großbottwar – Marbach (N),
- Linie 462 Beilstein – Oberstenfeld – Großbottwar – Marbach (N),
- Linie 463 Prevorst – Gronau – Oberstenfeld,
- Linie 464 Marbach – Bottwartal – Neckartal – Besigheim (WeinKulTourer),
- Linie 465 Großbottwar – Hof und Lembach.

Auf den Linien 460 bis 462 sind überwiegend Gelenkzüge erforderlich.

Der Auftrag umfasst ca. 1 544 000 km Fahrplan-km pro Jahr. Teilweise werden auf den Linien Gelenkzüge eingesetzt.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.8.2019

in Tagen: 101 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3). Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

- Einhaltung Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

**Abschnitt IV: Verfahren**

IV.1) **Verfahrensart**

Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**  
Deutsch.

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

Laufzeit in Monaten: 3 (ab dem Schlussstermin für den Eingang der Angebote)

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

**Abschnitt VI: Weitere Angaben**

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung stellen. Diese Anträge müssen die unter c) genannten Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Diese Frist wird durch vorliegende Bekanntmachung für die Verkehrsleistungen (Buslinien) ausgelöst, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind.

b) Vergabe als Gesamtleistung:

Die Verkehrsleistungen der Lose 1 und 2 stellen gemeinsam eine Gesamtleistung dar, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz. Eventuelle eigenwirtschaftliche Anträge können daher nur für den in den Losen 1 und 2 enthaltenen Verkehr insgesamt gestellt werden.

c) Vorgaben:

Die von dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen haben die nachstehend beschriebenen Anforderungen zu beachten. Die Aufgabenträger erwarten, dass ein eventueller eigenwirtschaftlicher Antrag diese Aspekte verbindlich zusichert.

(1) Anforderungen an das Fahrplanangebot:

Die vorgegebenen Musterfahrpläne (abzurufen unter: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/verkehr/oeffentlicher-personennahverkehr/wettbewerbliche-vergabeverfahren-von-busverkehren/>) sind einzuhalten, einschließlich der für die Schülerbeförderung notwendigen Verstärkerfahrten, die entsprechend dem Bedarf auch künftig durchzuführen sind.

Ein Anpassungsbedarf der Fahrpläne kann sich infolge von Änderungen der Stundenpläne von Schulen und von Änderungen im Bahnverkehr auf der S6 ergeben. In diesen Fällen ist in Abstimmung mit den Auftraggebern der Fahrplan anzupassen, wobei der Leistungsumfang aufrechterhalten bleiben muss. Die Fahrpläne sind durch das Verkehrsunternehmen regelmäßig auf die Bedürfnisse des Schülerverkehrs (Änderung der Schulanfangs- und Endzeiten; Änderung der Schülerströme; Bereitstellung ausreichender Kapazität) anzupassen. Ziel ist für den Fahrplan an Schultagen einen bestmöglichen Kompromiss zwischen den Anforderungen des Schülerverkehrs und den Anforderungen des Besorgungs- und Berufsverkehrs zu finden.

Im Übrigen sind Verschiebungen gegenüber den vorgegebenen Fahrplänen im Bereich von Minuten zulässig. Bei allen Fahrplanänderungen gilt:

— Der Angebotsstandard der verlinkten Fahrpläne darf – sofern bei den einzelnen Linien nicht explizit aufgeführt – künftig nicht verschlechtert werden. Dies betrifft sowohl die Anzahl der angebotenen Fahrten als auch die Verteilung der Fahrten über die unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentage;

— Ein Verschieben von Fahrplänen ist dann möglich und erwünscht, wenn sich dadurch die Regelmäßigkeit der Fahrtabstände und damit die Merkbarkeit des Fahrplans verbessert (ohne die weiteren genannten Voraussetzungen zu verletzen);

— Bei einer eventuellen Verschiebung von Fahrplänen ist in jedem Fall darauf zu achten, dass sich die Zeitspanne zwischen Busankunft und Schulbeginn bzw. zwischen Schulende und Busabfahrt an den weiterführenden Schulen entlang des Linienwegs sowie die Übergangszeiten an die S- und Regionalbahnen nicht verschlechtert;

— Zudem darf ein eventuelles Verschieben von Fahrplänen nicht dazu führen, dass zusätzliche Verstärkerbusse (beispielsweise im Schülerverkehr) erforderlich werden, die von den zuständigen Aufgabenträgern kostenpflichtig bestellt werden sollen;

— Es sind Gefäßgrößen einzusetzen, mit denen die fahrlagenspezifische Verkehrsnachfrage befriedigt werden kann;

— Alle Änderungen gegenüber den Musterfahrplänen müssen die Vorgaben des am 24.04.2015 vom Kreistag des Landkreises Ludwigsburg beschlossenen Nahverkehrsplans beachten. Dieser ist unter folgendem Link veröffentlicht:

[http://www.landkreis-ludwigsburg.de/uploads/media/NVP\\_LB\\_2015\\_Gesamtwerk.pdf](http://www.landkreis-ludwigsburg.de/uploads/media/NVP_LB_2015_Gesamtwerk.pdf)

Für die jeweiligen Linien gelten insoweit die Anforderungen des Kapitels 6.4.9 des Nahverkehrsplans des Landkreises Ludwigsburg zum Linienbündel 6: Verkehrsraum Marbach (N).

(2) Anforderungen an das Beförderungsentgelt:

Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) als Höchstarif nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Anforderungen an die Qualitätsstandards/Mindestanforderungen:

Zu beachten sind die qualitativen und betrieblichen Vorgaben, die sich aus den „Standards im Busverkehr der Verbund-landkreise“ ergeben. Diese können unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/verkehr/oeffentlicher-personennahverkehr/wettbewerbliche-vergabeverfahren-von-busverkehren/>

Für dort nicht beschriebene Anforderungen gelten ergänzend die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Ludwigsburg.

d) Antworten für mögliche Antragsteller eigenwirtschaftlicher Verkehre:

Soweit die Aufgabenträger Fragen von an einer Antragstellung für eigenwirtschaftliche Verkehre interessierten Unternehmen zu den oben genannten Vorgaben beantworten, stellen sie diese unter dem Link zur Verfügung, unter dem auch die Musterfahrpläne zu finden sind (oben c) (1)). Maßgeblich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Antworten.

e) Hinweis für Berichtigungen:

Die Aufgabenträger behalten sich vor, eventuell erforderliche Berichtigungen der Vorgaben nach oben c) während der ersten zwei Monate der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG unter dem in c) (1) genannten Link zu veröffentlichen. Abschließend verbindlich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Vorgaben.

## VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

### VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe

Kapellenstr. 17

76131 Karlsruhe

Deutschland

E-Mail: [poststelle@rpk.bwl.de](mailto:poststelle@rpk.bwl.de)

Telefon: +49 7219264049

Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>

Fax: +49 7219263985

### VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§ 102 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 107 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 107 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. § 101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt“.

Unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist die Rüge, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen des angeblichen Verstoßes gegen Vergaberecht erhoben wird.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe  
Kapellenstraße 17  
76131 Karlsruhe  
Deutschland  
E-Mail: [poststelle@rpk.bwl.de](mailto:poststelle@rpk.bwl.de)  
Telefon: +49 7219264049  
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>  
Fax: +49 7219263985

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

29.8.2017